

Jugendordnung der Landesmusikjugend Baden-Württemberg

Präambel

In § 9 der Satzung des Landesmusikverbandes bekennen sich seine Mitglieder ausdrücklich zur fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit und haben hierzu die Bildung der Landesmusikjugend Baden-Württemberg beschlossen. Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen und von ihnen mitgestaltet werden. Jugendarbeit soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. In diesem Sinne arbeitet die Landesmusikjugend Baden-Württemberg (im Folgenden: LMJ), die sich als Vereinigung der Kinder und Jugendlichen der im Landesmusikverband Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden: LMV) vertretenen Mitgliedsverbände versteht.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die LMJ ist die Jugendorganisation des LMV. Mitglieder der LMJ sind die Jugendorganisationen der im LMV zusammengeschlossenen Amateurmusikverbände bzw. – wenn ein Amateurmusikverband keine eigenständige Jugendorganisation hat – der Mitgliedsverband selbst.

§ 2 Gäste

In die Landesmusikjugend können als beratende Gäste ohne Stimmrecht auch Organisationen, die die Ziele der LMJ fördern, aufgenommen werden, die nicht über einen Erwachsenenverband im LMV vertreten sind. Über die Aufnahme von Gastverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung der Landesmusikjugend auf Antrag der Versammlung oder Vorschlag des Vorstandes. Gäste und Einzelpersonen aus Politik und Gesellschaft können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Aufgaben

Die LMJ fördert die Jugendarbeit im Bereich der Musik, sie führt gemeinsame Veranstaltungen durch, behandelt überfachliche Jugendfragen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) die Vertretung der Mitglieder der LMJ innerhalb und außerhalb der Amateurmusikverbände Baden-Württembergs, insbesondere bei den Ministerien, dem Landesmusikrat und den Amateurmusikverbänden,
- b) die Zusammenarbeit mit Institutionen, die Musizierende und Ensembles der Amateurmusik betreuen (Musikhochschulen, Musikakademien, Musikschulen etc.),
- c) die Finanzierung von Jugendarbeit im Bereich des LMV,
- d) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden,
- e) die Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern.

§ 4 Organe

Organe der Landesmusikjugend sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der Verbände.

2.

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet alle Angelegenheiten der LMJ. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorlage der Jugendordnung an den Landesmusikverband nach Beschlussfassung (Erstfassung und Änderungen) zur Bestätigung,
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie der Rechenschafts- und Kassenberichte des Vorstandes zur Beschlussfassung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Behandlung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden.

3.

- a) Jeder Mitgliedsverband des LMV entsendet in die Mitgliederversammlung der LMJ eine:n stimmberechtigte:n Delegierte:n.
- b) Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei Mitgliedsverbänden mit mehr als 10.000 Mitgliedern unter 27 Jahren um eine:n weitere:n Delegierte:n. Jede:r Delegierte hat nur eine Stimme.
- c) Maßgeblich für die Berechnung der stimmberechtigten Delegierten eines Verbandes ist die Zahl der aktiven Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren, die jeder Verband dem Präsidium des LMV und dem Vorstand der LMJ zum Stichtag 31.12. des Vorjahres meldet.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

4.

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- b) Sie wird von einem oder einer der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertretung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und geleitet.

Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Beginn dieser Frist an alle Mitgliedsverbände unter ihrer zuletzt bekannten Anschrift zur Versendung gelangt ist. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch durch Fax- oder elektronische Übermittlung (e-Mail) erfüllt.

- c) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

- d) Auf Antrag von zwei Mitgliedsverbänden hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Fristen in § 5 Ziff. 4b) dieser Jugendordnung einzuberufen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände durch mindestens eine:n Delegierte:n vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine weitere, vom Vorstand fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitgliedsverbände beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- f) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Delegierten und Vorstandsmitglieder. Die Änderung der Jugendordnung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimen und getrennten Wahlgängen gewählt. Kommt im ersten und im zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, welche:r am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Hat sich für ein Amt nur ein:e Kandidat:in zur Wahl gestellt, so kann bei Zustimmung der Mitgliederversammlung diese Wahl offen erfolgen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht.
- h) Bei der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der jeweiligen Versammlungsleitung und von dem oder der Protokollführer:in zu unterzeichnen und dem Vorstand der LMJ sowie dem Präsidium des LMV zeitnah zuzuleiten ist.
- i) Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte nach § 5 Ziff. 2 im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen nach § 5 Ziff. 4 e) bis g) bleiben unverändert. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die LMJ gegenüber dem LMV und nach außen.
- b) Er erledigt alle laufenden Aufgaben der Landesmusikjugend, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- c) Er berichtet dem Präsidium des LMV und legt diesem die Jahresrechnung, die Rechenschafts- und Kassenberichte nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vor.

2. Der Vorstand wird gebildet:

- a) aus zwei Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretungen und
- c) aus drei Fachreferent:innen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landesmusikverbandes oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung haben einen ständigen Sitz und Stimme im Vorstand und werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche der Referent:innen fest.

3.

- a) Die Vorsitzenden, Stellvertretungen und die Fachreferent:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolge im Amt. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt einer Stellvertretung, wenn die Vorsitzenden verhindert sind.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- c) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt oder ist zu vertagen.
- d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist. Die Änderungen der Geschäftsordnung werden der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- e) Die Sitzungen des Vorstands können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort digital erfolgen. Beschlüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Die Mehrheitsverhältnisse bei Beschlüssen nach § 6 Ziff. 3 b) und c) bleiben unverändert. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Nachwahl eine:n kommissarische:n Nachfolger:in. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

§ 7 Finanzen

Die Kasse der Landesmusikjugend wird durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister des LMV geführt.

Die Kasse der Landesmusikjugend wird durch die Kassenprüfer:innen des Landesmusikverbandes geprüft. Diese geben in der Mitgliederversammlung der LMJ einen Bericht ab.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Landesmusikverbandes. Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Landesmusikverbands Baden-Württemberg e.V. zu regeln.

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Landesmusikjugend am 18. April 2026 in Metzgingen beschlossen.